

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 31. Mai 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz — Deutschland) — Hornbach-Baumarkt-AG/Finanzamt Landau

(Rechtssache C-382/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit — Körperschaftsteuer — Regelung eines Mitgliedstaats — Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Gesellschaften — Vorteil, den eine gebietsansässige Gesellschaft einer mit ihr verflochtenen nicht gebietsansässigen Gesellschaft unentgeltlich gewährt — Berichtigung der steuerpflichtigen Einkünfte der gebietsansässigen Gesellschaft — Nichtberichtigung der steuerpflichtigen Einkünfte im Fall eines identischen Vorteils, den eine gebietsansässige Gesellschaft einer anderen gebietsansässigen mit ihr verflochtenen Gesellschaft gewährt — Beschränkung der Niederlassungsfreiheit — Rechtfertigung)

(2018/C 259/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hornbach-Baumarkt-AG

Beklagter: Finanzamt Landau

Tenor

Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) in Verbindung mit Art. 48 EG (jetzt Art. 54 AEUV) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden grundsätzlich nicht entgegensteht, nach der die Einkünfte einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, die einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen mit ihr verflochtenen Gesellschaft unter Bedingungen Vorteile gewährt hat, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten, so anzusetzen sind, wie sie angefallen wären, wenn die zwischen solchen Dritten vereinbarten Bedingungen anwendbar gewesen wären, und zu berichtigen sind, während eine solche Berichtigung der steuerpflichtigen Einkünfte nicht erfolgt, wenn eine gebietsansässige Gesellschaft einer anderen gebietsansässigen mit ihr verflochtenen Gesellschaft dieselben Vorteile gewährt hat. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob diese Regelung dem gebietsansässigen Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Nachweises einräumt, dass die Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen vereinbart wurden, die sich aus seiner Stellung als Gesellschafter der gebietsfremden Gesellschaft ergeben.

⁽¹⁾ ABl. C 343 vom 19.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Mai 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Niederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel — Belgien) — Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen, VZW u. a./Vlaams Gewest

(Rechtssache C-426/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz des Tierwohls zum Zeitpunkt der Tötung — Durch religiöse Riten vorgeschriebene spezielle Schlachtmethoden — Islamisches Opferfest — Verordnung [EG] Nr. 1099/2009 — Art. 2 Buchst. k — Art. 4 Abs. 4 — Verpflichtung, rituelle Schlachtungen in einem Schlachthof vorzunehmen, der die Anforderungen der Verordnung [EG] Nr. 883/2004 erfüllt — Gültigkeit — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 10 — Religionsfreiheit — Art. 13 AEUV — Berücksichtigung der nationalen Gepflogenheiten in Bezug auf religiöse Riten)

(2018/C 259/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Niederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen, VZW, Unie van Moskeeën en Islamitische Verenigingen van Limburg, VZW, Unie van Moskeeën en Islamitische Verenigingen Oost-Vlaanderen, VZW, Unie der Moskeeën en Islamitische Verenigingen van West-Vlaanderen, VZW, Unie der Moskeeën en Islamitische Verenigingen van Vlaams-Brabant, VZW, Association Internationale Diyanet de Belgique, IVZW, Islamitische Federatie van België, VZW, Rassemblement des Musulmans de Belgique, VZW, Erkan Konak, Chaibi El Hassan

Beklagter: Vlaams Gewest

Beteiligte: Global Action in the Interest of Animals (GAIA) VZW

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit deren Art. 2 Buchst. k im Hinblick auf Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 13 AEUV beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 31. Mai 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Zsolt Sziber/ERSTE Bank Hungary Zrt.

(Rechtssache C-483/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 7 Abs. 1 — Darlehensverträge in Fremdwährung — Nationale Rechtsvorschriften, die besondere prozessuale Anforderungen an die Geltendmachung der Missbräuchlichkeit stellen — Äquivalenzgrundsatz — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)

(2018/C 259/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Zsolt Sziber

Beklagte: ERSTE Bank Hungary Zrt.

Beteiligte: Mónika Szeder

Tenor

1. Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die besondere prozessuale Anforderungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden für Klagen von Verbrauchern vorsieht, die auf eine Fremdwährung lautende Darlehensverträge abgeschlossen haben, die eine Klausel über eine Kursspanne zwischen dem auf die Auszahlung des Darlehens anwendbaren Wechselkurs und dem auf seine Rückzahlung anwendbaren Wechselkurs und/oder eine Klausel über die Möglichkeit der einseitigen Änderung, die es dem Darlehensgeber erlaubt, die Zinsen, Gebühren und Kosten zu erhöhen, enthalten, grundsätzlich nicht entgegensteht, sofern die Feststellung der Missbräuchlichkeit der in einem solchen Vertrag enthaltenen Klauseln es ermöglicht, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne diese missbräuchlichen Klauseln befände.